

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die
Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

per E-Mail

Die Ministerin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Riehm

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811230
Telefax +49 (361) 57-3811870

Ina.Riehm@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
21-0143/2-54-21269/2020

Erfurt
16. April 2020

Umsetzung Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meines Schreibens vom 31. März 2020 zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) möchte ich Sie über die weitere Verfahrensweise wie folgt informieren.

Nach § 5 Satz 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung nach dem Sozialgesetzbuch nach dem Landesrecht richtet.

Danach sind in Thüringen die kreisfreien Städte und Landkreise durch die Ausführungsgesetze des Landes zuständige Träger für die Sozialleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im eigenen Wirkungskreis.

Dieser Regelung folgend soll die Zuständigkeit für die Leistung des SodEG ebenfalls im eigenen Wirkungskreis übertragen werden. Die Übertragung ist im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem SodEG (ThürGZustSodEG), eingebettet in das Mantelgesetz zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, vorgesehen.

Im Hinblick auf die zeitlichen Zwänge eines Gesetzgebungsverfahrens und die unbestritten dringend erforderliche Leistungsgewährung nach dem SodEG habe ich die Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, im Vorgriff auf diese gesetzliche Regelung in Wahrnehmung unserer gemeinsamen sozialen Verantwortung die Aufgaben nach dem SodEG bereits zu vollziehen. Es ist beabsichtigt, das Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten rückwirkend zum 28. März 2020 in Kraft zu setzen.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Zur vereinfachten Handhabung übersende ich Ihnen ein Muster für ein Antragsformular sowie eine korrespondierende Arbeitshilfe. Dabei bitte ich zu beachten, dass den Kommunen dessen Verwendung bzw. Abänderung freisteht.

In ihrer Beratung am 15. April 2020 hat sich die Teilhabekommission mit den Fragen der Weitergewährung der Eingliederungshilfe in der gegenwärtigen Situation beschäftigt und die beigefügten Beschlüsse gefasst, die ich vollinhaltlich unterstütze und für deren Umsetzung ich gegenüber den Leistungsträgern geworben habe.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch Sie bitten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Ihre Ressourcen im Sinne pragmatischer Lösungen zur Sicherstellung der notwendigen Leistungen für die Menschen mit Behinderungen (auch träger- und aufgabenübergreifend) in der Krisensituation in Abstimmung mit den Kommunen einzusetzen.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen in der Anlage den aktualisierten Frage-Antwort-Katalog zum SodEG.

Weitere Fragen der Leistungsgewährung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bitte ich bevorzugt über das zweimal wöchentlich tagende Cluster Pflege und Eingliederungshilfe im TMASGFF zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Werner

Anlagen